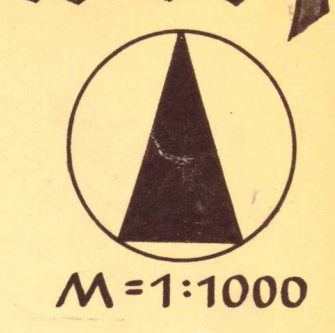


Rechtenbach

LANDKREIS LOHR
BEBAUUNGSPLAN
"RÖDER"



Festsetzungen und Hinweise:
 Art der baulichen Nutzung: **Allgem. Wohngebiet**
 Bauweise: **offene Bauweise**
 Mindestgrösse der Grundstücke: **500 m²**

- Geltungsbereichsgrenze:** [Grey line]
- Festzusetzende Baulinien:**
- [Green line] Strassen- u. Grünflächenbegrenzungslinie
 - [Blue line] vordere Baugrenze
 - [Red line] seitliche- u. rückwärtige Baugrenze
 - [Yellow line] öffentliche Verkehrsfläche
 - [White box] öffentliche Grünfläche
- Legende:**
- [Hatched box] vorhandene Gebäude
 - [Dashed line] Grundstücksteilung-Vorschlag
 - [Solid line] bestehende Grundstücksgrenze
 - [Red line with arrow] Hochspannungsleitungen
 - [Line with 'K'] bestehender Abwasserkanal
 - [Line with 'W'] bestehende Wasserleitung
 - [ST box] Flächen für Stellplätze
 - [U+E box] 1 geschossige Gebäude (Hangtypen) 25-30°
 - [Red box] Nebengebäude 8°

Mindestgrenzabstand bei 1 geschossige Gebäude 3,50 m

Mindestgebäudeabstand = doppelter Grenzabstand

Höhe der Einfriedigungen 1,10 m

PLANFERTIGER:

Jeitler
HANS JEITLER
 Architekt
 GOLDBACH üB. ASCHAFFENBURG
 Am Wingerl 49 - Tel. 7380

RECHTENBACH, DEN 9. 9. 1963.

- Weitere Festsetzungen:**
1. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude und Garagen, sowie in Ausnahmen untergeordnete Nebengebäude.
 2. Für das Baugebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt. Untergeordnete Nebenanlagen sind nur dann zulässig, wenn sie in Form, Gestaltung und Dachneigung mit den Garagen in Einklang stehen und innerhalb der Baulinien errichtet werden.
 3. Abstandsregelung:
 Mindestgrenzabstand bei Wänden ohne notwendige Fenster 3,50 m
 Mindestgebäudeabstand bei Wänden ohne notwendige Fenster 7,00 m.
 4. Eine andere Regelung des Grenzabstandes ist mit Zustimmung beider Nachbarn zulässig, wenn der Mindestgebäudeabstand nicht unterschritten wird.

1. Der Bebauungsplan-Entwurf hat
 gem. § 2 Abs. 6 BBauG
 vom 18. 9. 1963 bis 18. 10. 1963
 öffentlich ausgestellt.
 Rechtenbach, den 25. 10. 1963.

Nötigenshr.
 Bürgermeister

2. Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 9. 9. 1963
 gem. § 10 BBauG am 25. 10. 1963
 als Satzung beschlossen.
 Rechtenbach, den 25. 10. 1963.

Nötigenshr.
 Bürgermeister

3. Genehmigungsvermerk des
 Landratsamt Loehr a. Main:
 Mit Auflagen genehmigt gemäß
 § 11 BBauG mit Bescheid vom
 11. Mrz. 1964
 11. Mrz. 1964

Langratsamt;
 (Baues) Landrat

4. Der genehmigte Bebauungsplan ist
 gem. § 12 BBauG
 vom 2. April 1964 bis 11. April 1964
 öffentlich ausgestellt worden. Die
 Genehmigung und Anlegung ist
 am 2. April 1964 bekanntgemacht
 worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG
 am 2. April 1964 rechtsverbindlich ge-
 worden.
 Rechtenbach, den 22. April 1964.

Nötigenshr.
 Bürgermeister

Sonderkarte

Maßstab-1:1000

Die Darstellung der Flurstücke entspricht dem Stand der Vermessungen. Für den grund...

Vermessungsamt Würzburg
 Vervielfältigung vorbehalten